

SIMONBROCH FANCLUB

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Fanclub Simon Broch besteht ein Verein zur Förderung und Unterstützung des Sängers Simon Broch gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Unterstützung des Sängers Simon Broch
- Förderung des Sängers Simon Broch
- Förderung der gesellschaftlichen Aktivitäten

(Definieren Sie die Ziele des Vereins präzise, aber nicht einschränkend, sodass bezüglich der Art und Weise der Zweckerreichung und der dafür eingesetzten Mittel ein gewisser Spielraum bestehen bleibt.)

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Vorstatt 11, 6244 Nebikon

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten (Events), Fanshop und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen oder auch Sponsoring/Gönnerbeiträgen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni. (Angepasst per GV 2022)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Die Generalversammlung beschliesst über die Aufnahme eines Mitglieds. Dieser Beschluss kann innert Monatsfrist beim Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung angefochten werden. Der Austritt ist dem Vorstand einen Monat im Voraus schriftlich mitzuteilen. Erfolgt der Austritt nicht auf Ende eines Kalenderjahres, dann wird der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr nicht zurückerstattet respektive er gilt als geschuldet. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit der Beendigung der Mitgliedschaft alle mit der Mitgliedschaft erworbenen Rechte sowie jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Rechte der Mitglieder bestehen im Stimm- und Wahlrecht bei Abstimmungen. Die Mitglieder sind gehalten, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

1. Gründungsmitglieder (50Fr. Mitgliederbeitrag / 80Fr. Paarbeitrag pro Jahr)

2. Einzelmitglieder (50Fr. Mitgliederbeitrag pro Jahr)

Das Einzelmitglied ist eine natürliche Person, die sich den Vereinszielen verbunden fühlt.

In Ausbildung befindliche Personen werden auf Antrag und gegen Vorweisung einer Legitimation als Studentenmitglieder (30Fr. Mitgliederbeitrag pro Jahr) aufgenommen. Einzelmitglieder können per Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Gönner (ab 100Fr. Gönnerbeitrag pro Jahr)

(vgl. Art. 14.)

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

(Sehen die Statuten den Ausschluss aus «wichtigen Gründen» vor, so hat der Richter bzw. die Richterin nicht das Recht, die Gründe für einen Ausschlussentscheid zu prüfen. Es ist sinnvoll, in den Statuten festzulegen, nach welcher Zeitspanne ohne Beitragszahlungen ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird.)

Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Sponsorenmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.
Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
(Generell werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Statuten können allerdings vorsehen, dass für gewisse Themen eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, z.B. ein absolutes Mehr (dieses wird erreicht, sofern ein Vorschlag von der Hälfte der Stimmberechtigten plus einer Stimme unterstützt wird) oder ein Quorum (zwei Drittel, drei Viertel der Stimmen usw.).)

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

(Die Statuten können die Stimmabgabe durch Stellvertretung zulassen oder ausschliessen.)

Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können beliebig lang wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

(Die ideale Anzahl Vorstandsmitglieder liegt – je nach der Beschaffenheit des Vereins – zwischen fünf und neun. Beschäftigt der Verein bezahlte Mitarbeitende, so nehmen diese mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. In grossen Vereinen können sich die bezahlten Mitarbeitenden durch eine oder zwei Personen mit Stimmrecht vertreten lassen.

Dass der Vorstand sich selbst konstituieren darf, bedeutet, dass die Vorstandsmitglieder selbst über die Aufteilung der verschiedenen Funktionen entscheiden können (Präsident/in, Sekretariat, Buchführung usw.). Diese Vorgehensweise erleichtert oftmals die Ämterverteilung unter den Vorstandsmitgliedern und hilft, Schwierigkeiten zu vermeiden, wenn an der Generalversammlung wegen fehlender Kandidaten bzw. Kandidatinnen kein Präsident/keine Präsidentin gewählt werden kann.)

Art. 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 25

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art. 26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung

Art. 27

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 20.10.2019 in Samstagern angenommen.

Im Namen des Vereins

Der Präsident/Die Präsidentin: _____

Herr/Frau ... : _____

Die Vertreter/innen des Vereins (im Allgemeinen der Präsident/die Präsidentin und ein
anderes Vorstandsmitglied)